

27.01.2021

Kleine Anfrage 4880

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Der Einsatz privater Endgeräte und privater E-Mail-Accounts durch Mitarbeitende der Landesverwaltung – wird die Einhaltung von Regeln geprüft? Und wie werden Untersuchungsrechte des Parlaments garantiert?

Auf die Kleine Anfrage 4792 antwortend, führt die Landesregierung aus, dass für alle ihre Mitarbeitenden die Regelungen des § 15 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO NRW) gelten. Sie führt weiterhin aus, dass es keine relativierenden, zusätzlichen oder von der GGO NRW abweichenden Einzelerlaubnisse für Mitarbeitende gibt. Zudem führt die Landesregierung jedoch aus: „In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass die dienstlichen IT-Geräte und E-Mailadressen nicht genutzt werden, zum Beispiel, wenn sie aus technischen Gründen (vorübergehend) nicht zur Verfügung stehen. Ob eine Ausnahmesituation gegeben war, bedarf jeweils einer Bewertung im Einzelfall.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie organisiert die Landesregierung eine Kontrolle bzw. Dokumentation des Einsatzes privater Endgeräte bzw. privater E-Mail-Accounts durch Mitarbeitende der Landesverwaltung (Bitte unter Nennung der konkreten Instrumente zur ‚Bewertung im Einzelfall‘ [entsprechend der Antwort der Landesregierung auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage 4792] sowie der konkreten Maßnahmen der Dokumentation)?
2. Nach Artikel 41 der Landesverfassung hat der Landtag das Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Zu den Sonderbefugnissen eines Untersuchungsausschusses kann zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages gehören, dass eine Untersuchung von Sachverhalten erfolgt, für die die Daten dienstlicher Kommunikation von Mitarbeitenden der Landesverwaltung sowie von Mitgliedern der Landesregierung benötigt werden (jüngste Beispiele aus der aktuellen Wahlperiode vermögen diese abstrakte Annahme bzgl. notwendiger Kommunikationsdaten konkretisieren). Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der Landtag im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit entsprechend ausgestattetem Untersuchungsauftrag Zugriff auf die dienstliche elektronische Kommunikation der Landesverwaltung/Landesregierung erhält, wenn diese mittels privater Endgeräte bzw. privater E-Mail-Accounts erfolgte?
3. Wann kam es im März, April und Mai 2020 bzw. im November und Dezember 2020 zu ‚Ausnahmefällen‘ (im Sinne der von der Landesregierung in der Antwort auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage 4792 beschriebenen Umstände) bei der Möglichkeit der Nutzung

Datum des Originals: 27.01.2021/Ausgegeben: 27.01.2021

dienstlicher Endgeräte bzw. dienstlicher E-Mail-Accounts durch Mitarbeitende der Landesverwaltung und Mitglieder der Landesregierung (bitte Tage und Dauer der Störung aufführen, die die Nutzung der dienstlichen Kommunikationsressourcen unmöglich machte)?

4. Nutzen Mitarbeitende der Staatskanzlei bzw. Mitarbeitende des Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im März, April oder Mai 2020 private Endgeräte bzw. private E-Mail-Accounts zur dienstlichen Kommunikation mit Akteuren die außerhalb der Landesverwaltung stehen (z.B. für Formulierungshilfen, Formulierungsempfehlungen, Formulierungsabsprachen, Argumentationsbausteine oder Absprachen zu Veröffentlichungszeitpunkten)?
5. Nutzen Mitarbeitende der Staatskanzlei im November bzw. Dezember 2020 private Endgeräte bzw. private E-Mail-Accounts zur dienstlichen Kommunikation mit Akteuren die außerhalb der Landesverwaltung stehen (z.B. für Formulierungshilfen, Formulierungsempfehlungen, Formulierungsabsprachen, Argumentationsbausteine)?

Stefan Kämmerling